

Satzung der Reitsportgruppe Falkenhof Dornheim e.V.



§ 1

Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Verein Reitsportgruppe (RSG) Falkenhof Dornheim e.V. mit dem Sitz in Groß-Gerau, Am Schwarzen Berg 18, ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Groß-Gerau eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Kreissportverbandes Groß-Gerau und durch den KRV Groß-Gerau Mitglied des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine in Dillenburg und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Dies wird verwirklicht durch:

- 1.1 die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
 - 1.2 die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen;
 - 1.3 ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;
 - 1.4 die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden;
 - 1.5 die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband;
 - 1.6 die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
 - 1.7 die Förderung des Therapeutischen Reitens;
 - 1.8 die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.
2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
 3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
5. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Mitglieder der Organe des Vereins sowie ehrenamtliche Tätige für den Verein haben im Rahmen der steuerlich zulässigen Höchstgrenzen sowie im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Vereins und der Beschlüsse des Vorstands einen Anspruch auf Aufwendungsersatz (§ 620 BGB)
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vgl. § 12).

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Bei der Aufnahme kann eine einmalige Aufnahmegebühr verlangt werden.
2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreitverbandes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der FN.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung aus der Vereinsliste oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt (Austritt).

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Gegen den Beschluss des Ausschlusses durch den Vorstand kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschlussbescheides den Schiedsrat anrufen der über den Einspruch endgültig beschließt (§ 11).

4. Ist ein Mitglied mit einem Jahresbeitrag mindestens zwei Monate im Rückstand und zahlt es diesen Beitrag in voller Höhe auch nach schriftlicher Mahnung mit Androhung der Streichung durch den Vorstand innerhalb von zwei Monaten nach Absendung der Mahnung nicht, ist der Verein durch seinen Vorstand zur Streichung dieses Mitgliedes aus der Mitgliederliste berechtigt. Die Mahnung erfolgt an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gegeben werden muss.

§ 5

Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Beiträge sind im Voraus zu zahlen.

§ 6

Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch schriftliche Einladung des Vorstandes „am schwarzen Brett“ des Vereins, Am schwarzen Berg 18, 64521 Groß-Gerau, einberufen. Die Einladung muss die Tagesordnungspunkte enthalten. Zwischen dem Tage der Einladung und der Versammlung müssen mindestens vier Wochen liegen

3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Es entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Abstimmung durch Wahlzettel kann beantragt werden, wenn zwei oder mehr Kandidaten zur Wahl stehen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
7. Jugendliche und Kinder haben kein Stimmrecht.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das die Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Es ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl des Vorstandes,
- die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern,
- die Jahresrechnung,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen,
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

a) obligatorisch dem Vorstand im engeren Sinne (§ 26 BGB). Hierzu zählen der 1. und der 2. Vorsitzende, die beide Zeichnungs- und Vertretungsbefugnis erhalten. Jeder der Beiden ist alleinvertretungsberechtigt.

b) dem erweiterten Vorstand, soweit Bedarf an einem erweiterten Vorstand besteht. Mitglieder können insbesondere für folgende Funktionen gewählt werden:

1. Jugendwart
 2. Kassenwart
 3. Gerätewart & Platzwart
 4. Protokoll
 5. Öffentlichkeitsarbeit
 6. bis zu 2 weiteren Beisitzern.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
 3. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
 4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 5. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist
- die Führung der laufenden Geschäfte,
- den Ausschluß aus dem Verein gem. § 4 der Satzung.

§ 11 Schiedsrat

- 1) Der Schiedsrat besteht aus einem Vereinsmitglied, das kein anderes Amt im Verein bekleiden darf. Es wird bei den regelmäßigen Wahlen zum Vorstand alle drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Der Schiedsrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts nach der LPO gegeben ist.
- 3) Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

- 4) Er darf folgende Strafen verhängen:
 - a) Verwarnung;
 - b) Verweis;
 - c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung;
 - d) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 2 Monaten;
 - e) Einsprüche gegen den Ausschluss aus dem Verein gem. § 4 der Satzung.

- 5) Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

2. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins, an die SOS Kinderdörfer e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.